



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der



Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien
Österreich

(in der Folge kurz „Auftraggeber“ oder auch „APG“ genannt)

für IT-Dienstleistungen, Hard- und Software (AEB-IT)

Version Dezember 2025

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	ALLGEMEINES.....	4
1.1	Präambel und Vertragsgrundlagen.....	4
1.2	Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen.....	4
2	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	5
2.1	Bestellungen.....	5
2.2	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung.....	5
2.3	Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonen.....	6
2.4	Einsatz und Austausch von Subunternehmern.....	6
2.5	Warn- und Hinweispflichten.....	6
2.6	Koordinationspflichten.....	7
2.7	Anforderungen an Dokumentationen und Ausarbeitungen.....	7
2.8	Anforderungen an Hardware.....	8
2.9	Anforderungen an Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Hardware.....	9
2.10	Anforderungen an Softwarekomponenten.....	9
2.11	Source Code.....	10
2.12	Wartungsleistungen.....	11
2.12.1	Allgemeines und Laufzeit der Wartungsleistungen.....	11
2.12.2	Lizenzwartung.....	11
2.12.3	Korrektive Wartung.....	11
2.12.4	Helpdesk (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart).....	12
2.12.5	Systemverfügbarkeit (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart).....	13
2.12.6	Mängelklassen (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart).....	13
2.12.7	Service Levels (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart).....	15
2.12.8	Adaptive Wartung und Upgrades bzw. Releases.....	16
2.12.9	Anforderungen an eine Fernwartung.....	17
2.13	Rufbereitschaft (nur, wenn ausdrücklich vereinbart).....	17
2.14	Weiterentwicklung, Nachfolgeservice und Migration.....	17
2.15	Rücknahme, Recycling und Datenvernichtung.....	18
2.16	Einsatz Künstlicher Intelligenz.....	18
3	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	18
4	ENTGELTE	18
4.1	Entgelte mit definierter Obergrenze, Pauschalentgelte und Entgelte nach Aufwand.....	18
4.2	Überschreitung des veranschlagten Gesamtpreises.....	19
4.3	Wertsicherung.....	19
4.4	Zahlungsbedingungen.....	20
4.5	Change Requests / Änderungsmanagement.....	20
4.6	Berichtspflicht zur Energie- und Treibhausbilanz.....	21
5	TEST UND ABNAHME	21
6	IMMATERIALGÜTERRECHTE.....	22
6.1	Eigentum.....	22
6.2	Urheberrechte an Dokumentationen und Ausarbeitungen.....	22
6.3	Urheberrechte an Standardsoftware.....	23
6.4	Urheberrecht an Individualentwicklungen und Anpassungen.....	23
6.5	Open Source-Software.....	23
6.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.....	24
6.7	Haftung bei Schutzrechtverletzungen.....	24
6.8	Insolvenz.....	24
7	LEISTUNGSSTÖRUNG UND SCHADENERSATZ	24
7.1	Verzug.....	24
7.2	Gewährleistung.....	25
7.3	Systemverfügbarkeit, Service-Levels und Vertragsstrafen.....	26
7.4	Ersatzvornahme.....	27
7.5	Haftung für Schäden.....	27
7.6	Produkthaftung.....	27

7.7	Beweislast	28
7.8	Vermutungsregelung bei KI-Systemen	28
8	VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	28
8.1	Treuepflicht und Vertraulichkeit	28
8.2	Nennung des Projektes als Referenz	29
8.3	Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity	29
9	QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ	29
10	VERTRAGSDAUER.....	30
10.1	Kündigung und Rücktritt vom Vertrag	30
10.2	Zurverfügungstellung der Daten an den Auftraggeber nach Vertragsbeendigung	31
10.3	Abwerbeverbot	32
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
11.1	Höhere Gewalt	32
11.2	Gerichtsstand	32
11.3	Rechtswahl und Vertragssprache	32
11.4	Unternehmensform und Eigentümerverhältnisse	32
11.5	Salvatorische Klausel	33
11.6	Formerfordernis	33
11.7	Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge	33
ANLAGEN.....		33

1 ALLGEMEINES

Soweit in diesen AEB-IT personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.1 Präambel und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge „AEB-IT“) gelten für alle Verträge über IT-Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) für die Austrian Power Grid AG (in Folge „APG“ oder „Auftraggeber“), soweit nicht im Einzelfall Abweichendes nachweislich vereinbart wurde.

Für die Abgrenzung von Liefer-, Bau-, und Dienstleistungen gelten die Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. einer allfällig nachfolgenden Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestellung sowie weitere konkret für den Auftrag erstellte Dokumente, wie Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der allfällige Teil B), Leistungsbeschreibungen und Einzelverträge, gehen diesen AEB-IT vor.

Das Angebot des Auftragnehmers gilt subsidiär zu diesen AEB-IT, es sei denn, in den für den konkreten Auftrag erstellten Dokumenten wird im Einzelfall Abweichendes festgelegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Den AEB-IT widersprechende Normen werden keinesfalls Vertragsbestandteil.

Diese AEB-IT sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Dienstleister (Auftragnehmer), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die AEB-IT sind im Internet unter dem Link [[Einkauf - Österreich braucht Strom](#)] jederzeit frei abrufbar und können vom Auftragnehmer in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

1.2 Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit ist für den Auftraggeber ein zentrales Thema und daher ist der Auftragnehmer generell angehalten, ein absolut sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Das Betreten und Arbeiten in Umspannwerken und Schaltanlagen der APG ist nicht ohne Aufsicht und erst nach erfolgter örtlicher Unterweisung sowie Kenntnisnahme des entsprechenden Unfallverhütungsreverses gestattet.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle ihm unterstellten Arbeitskräfte die von APG geforderten sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten. Der Auftragnehmer hat einen Arbeitsverantwortlichen (ABV) als Ansprechpartner zu nennen. Dieser muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Unterweisungsinhalte und sonstigen Anweisungen zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen.

Weiter müssen Gefährdungen (Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, usw.), die von der Tätigkeit des Auftragnehmers ausgehen der APG gemeldet werden.

In unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsanlagen treten elektrische und magnetische Felder auf, für Träger von elektromechanischen Implantaten sowie Schwangere sind in manchen Bereichen Zutrittsbeschränkungen zu beachten.

In Umspannwerken, Schaltanlagen, bei Arbeiten an Hochspannungsleitungen und auf Baustellen besteht generelle Helmtragepflicht.

Findet die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an Standorten des Auftraggebers statt, so hat diese stets im Einklang mit der Anlage „Sicherheitstechnischen Richtlinie des Auftraggebers“ zu erfolgen. Das Dokument wird in diesem Fall separat übermittelt.

2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Bestellungen

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich als SAP-Bestellung erfolgt sind. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

2.2 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass er die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchführt. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen so erbringen, dass sie insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen und zum Zeitpunkt der Übernahme bzw. Abnahme durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistungen in Bezug auf (Funktions-)Umfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen.

Qualitätsstandards, die in der Ausschreibung gefordert oder im Angebot bzw. in den abgestimmten Spezifikationen zugesagt wurden, sind im Zuge der Vertragserfüllung verbindlich einzuhalten. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle in diesen Unterlagen angeführten Anforderungen sowie die vom Auftragnehmer gemachten Zusagen als Mindestanforderungen zu verstehen und werden durch allfällige abweichende oder darüber hinausgehende Festlegungen im Rahmen von Detailplanungen präzisiert, jedoch nicht aufgehoben.

Weiters wird der Auftragnehmer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, Bescheide, behördlichen Meldepflichten, sonstige behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, einhalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu kontrollieren.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, hat sämtliche Kommunikation und Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Auftragnehmer gewährleistet – soweit nicht eindeutig anders angeboten – die Vollständigkeit der von ihm angebotenen Leistungen. Sollten Hard- oder Softwarekomponenten, Lizenzen, Nebenleistungen oder dergleichen fehlen, die für die Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, wird er diese ohne gesondertes Entgelt nachliefern. Diese Pflicht besteht nur, soweit das Fehlen für den Auftragnehmer erkennbar war und er den Auftraggeber auf diesen Umstand nicht hingewiesen hat.

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist der vom Auftraggeber (insbesondere in der Bestellung bzw. in allfälligen Ausschreibungsunterlagen) genannte Ort oder der Sitz des Auftraggebers.

2.3 Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonen

Wird vom Auftragnehmer Schlüsselpersonal eingesetzt, sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, außer unter den im Folgenden beschriebenen Umständen die bekannt gegebenen Schlüsselpersonen heranzuziehen.

Der Auftragnehmer muss diesfalls während der Laufzeit des Vertrages in der Lage sein, dieses Schlüsselpersonal bereit zu stellen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend schriftlich vorab mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, Schlüsselpersonal auszutauschen oder abzuziehen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den Auftraggeber um schriftliche Zustimmung zum Austausch oder Abzug zu ersuchen. Im Fall des Austausches hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen personellen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselben fachlichen Qualifikationen hat.

Der Auftraggeber wird einem Austausch zustimmen, wenn

- die vorgeschlagene Ersatzperson nach den vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen zumindest dieselbe fachliche Eignung besitzt, wie jene Person, die ausgetauscht werden soll und
- keine sonstigen schwerwiegenden Gründe gegen die Ersatzperson oder den Wechsel sprechen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Personal des Auftragnehmers, das dieser zur Vertragserfüllung einsetzt, aus wichtigen Gründen abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn durch dieses Personal die vertragsgemäße Erfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

2.4 Einsatz und Austausch von Subunternehmern

Bei Aufträgen, die nach den Bestimmungen des BVerG vergeben wurden, gelten die Festlegungen in der jeweiligen Ausschreibungsunterlage.

Für alle sonstigen Verträge gilt (sofern nicht im Einzelnen anderes vereinbart wurde): Die Weitergabe von Teilleistungen an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Subunternehmer oder anderer Unternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

Allfällige neue Subunternehmer müssen im Hinblick auf deren Eignung und fachliche Qualifikationen die jeweils entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die Gleichwertigkeit mit allfälligen vorherigen Subunternehmern ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und seine Zustimmung zu einem Wechsel nur in begründeten Fällen verweigern.

Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche der Auftragnehmer für die bisherigen Subunternehmer erbringen musste.

2.5 Warn- und Hinweispflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und das Erreichen des Ziels und Zwecks des Vertrages be- oder verhindern könnten.

Dies gilt auch für sonstige wichtige Informationen und Vorfälle, die in der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer eintreten und die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsgegenstand stehen, die aber dennoch geeignet sind, die Interessen des Auftraggebers zu beeinträchtigen (wie zB Cybersecurityvorfälle beim Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern, Einbrüche in den Standorten des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer sowie Datenschutzvorfälle).

(Vermutete) Cybersecurityvorfälle sind dabei direkt an das Security Operation Center des Auftraggebers zu melden (<https://www.apg.at/.well-known/security.txt>).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinweisen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliger Sachverstand des Auftraggebers bzw. dessen sachkundige Beratung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

2.6 Koordinationspflichten

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, übernimmt der Auftragnehmer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinationsaufgaben, sei es mit dem Auftraggeber, anderen vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen oder mit für die ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsgegenstands notwendigen Dritten.

2.7 Anforderungen an Dokumentationen und Ausarbeitungen

Falls schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass diese

- nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden;
- eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind;
- eine Kurzfassung (Management Summary) beinhalten;
- den Versionsstand der Kapitel, Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen;
- Wenn vorhanden, ist für die Erstellung die vom Auftraggeber vorgegebene Vorlage zu verwenden.

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und – für die Dauer eines Projekts bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages – laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und zweckmäßigen Dokumentation, die gemäß dem gewählten Vorgehensmodell dem Stand der Technik entspricht.

Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einem den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Benutzerhandbuch, einem Betriebshandbuch und einer Online-Hilfe sowie aus einer technischen Dokumentation für Administration und Customizing.

Für Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (Festplatte, Festplattencontroller, Bildschirm, etc) üblicherweise beiliegen.

Die Dokumentation hat die Inhalte so zu beschreiben, dass sie für den jeweiligen Adressatenkreis verständlich und nutzbar ist und hat typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Der Auftraggeber erwirbt ein umfassendes Werknutzungsrecht an der vom Auftragnehmer erstellten Dokumentation, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung.

Darüber hinaus gilt Folgendes (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart):

- Bei Individualentwicklungen: Der Auftraggeber erstellt die kundenspezifische Dokumentation zur Individualsoftware (für den Auftraggeber individuell angefertigte Komponenten der Software, z.B. bei Zusatzentwicklungen) mit Unterstützung des Auftragnehmers, die gemäß dem gewählten Vorgehensmodell dem Stand der Technik entspricht.
- Bei einer On-Premises-Lösung: Es wird eine technische Dokumentation zur Verfügung gestellt, die es IT-Fachpersonal ermöglicht, mit möglichst geringem Aufwand einen Überblick über die Architektur und die Funktionsweise der Softwarelösung zu erlangen. Diese beinhaltet ebenso eine umfassende Beschreibung zur Installation der Anwendung, zusätzlicher Komponenten von Drittherstellern und notwendiger Konfiguration.
- Betriebshandbuch: Es gibt ein Betriebshandbuch, das die regelmäßigen technischen Wartungsmaßnahmen für IT-Fachpersonal beschreibt. Dieses beinhaltet auch das Berechtigungssystem und Benutzerverwaltung, notwendige Sicherungsmaßnahmen, Interpretation von Systemprotokollen einschließlich etwaiger Schnittstellen.
- Benutzerhandbuch: Als Dokumentation für Anwender werden bebilderte Kurzanleitungen und kurze Schulungsvideos (Screencasts) nach Anwendungsfall bereitgestellt.

2.8 Anforderungen an Hardware

Bei der Lieferung von Hardware leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- die Hardware sämtliche Spezifikationen gemäß den Produktbeschreibungen der Hersteller bzw. Vorlieferanten erfüllt;
- die Hardware auf Basis der Netzversorgungsspannung gemäß den geltenden österreichischen Normen problemlos betrieben werden kann;
- Hardware und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit gemäß österreichischem und EU-Recht entsprechen;
- bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die geltenden Normen eingehalten werden;
- außer, wenn explizit gebrauchte Hardware beschafft werden soll (zB refurbished hardware), nur fabrikneue Hardware geliefert wird;
- Hardwarekomponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und Arbeitnehmerschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien entsprechen;
- soweit möglich Hardwarekomponenten geliefert werden, die mit offenen Schnittstellen und Protokollen arbeiten;
- Hardwarekomponenten mit integriertem Betriebssystem bzw. sonstiger Software im Hinblick auf die zur Sicherstellung der Vertraulichkeit implementierten Schutzmaßnahmen und Vorkonfigurationen dem Stand der Technik entsprechen;
- die Hardware für den Betrieb des Systems gemäß den in den Spezifikationen des Auftraggebers angeführten Mengengerüsten und Performanceanforderungen ausreichend dimensioniert ist. Stellt sich im Zuge der Tests heraus, dass die Hardware nicht ausreichend dimensioniert ist und dies für einen sorgfältigen Auftragnehmer erkennbar gewesen wäre, hat der Auftragnehmer die fehlenden Hardwarekomponenten ohne gesondertes

Entgelt nachzuliefern und dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwände (zB für die Wiederholung der Tests) zu ersetzen;

- die Hardwarekomponenten in der Lage sind, Antwortzeiten, die eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen (in 90% der Fälle maximal drei Sekunden), am vorgesehenen Endgerät zu liefern, soweit der Einsatz der vorgesehenen Software erfolgt und höchstens die geplante Volllast der im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen erreicht wird.

2.9 Anforderungen an Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Hardware

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten schriftlich verbindlich spätestens sechs Wochen vor Lieferung bzw. Beginn einer Dienstleistung bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Der Auftragnehmer wird rechtzeitig die Räumlichkeiten begehen und als für die Aufstellung der Hardware geeignet abnehmen bzw. die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er bei dieser Begehung und Begutachtung Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer etwaigen Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und etwaige Mängel gehen zu seinen Lasten.

Sämtliche seitens des Auftraggebers getätigten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind verbindlich. Wird keine bestimmte Beförderungsart vereinbart, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden, widrigenfalls ist etwaiger Mehraufwand vom Auftragnehmer zu tragen. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten. Für das Risiko des Transportes von Materialien und Komponenten einschließlich des Abladens am Anlieferungsart hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen.

Hardware ist binnen der in der Bestellung angeführten Frist bzw. an dem in der Bestellung angeführten Termin an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse zu liefern. Hardware wird frei Aufstellungsort geliefert. Ist im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist binnen acht Wochen zu liefern.

Der Aufbau der Hardware und die Inbetriebnahme vor Ort erfolgt durch den Auftragnehmer, soweit dafür besondere Expertise erforderlich ist. Dabei hat der Auftragnehmer den ungestörten Betrieb des Auftraggebers zu gewährleisten, soweit dies in seinem Einflussbereich steht. Vorausssehbare Betriebsbeeinträchtigungen in der Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig terminlich zu koordinieren.

Der Auftragnehmer wird die Aufbauorte reinhalten und sorgt für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Verpackungsmaterialien sowie demontierter vorhandener Einrichtungen.

2.10 Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer gewährleistet und verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern, die

- frei von Trojanern, Viren, Würmern oder anderen Softwareanomalien sind;
- frei von Programmaktivierungsroutinen, Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind, soweit der Auftragnehmer diese nicht in seinem Angebot schriftlich vollinhaltlich offenlegt und nachweist, dass diese nicht von ihm beeinflusst werden können;

- auf den vom Auftraggeber definierten Standardplattformen lauffähig sind;
- keine für den Auftraggeber nicht erkennbaren Zugriffe von externen Stellen erlauben (dies umfasst auch Wartungszugriffe durch den Auftragnehmer selbst oder dessen Subunternehmer);
- nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden;
- benutzerfreundlich sind, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionieren und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können;
- eine deutsche und ggf. mehrsprachige Benutzeroberfläche bieten;
- innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung aufweisen;
- gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert sind;
- im Rahmen der abgestimmten Systemumgebung (z.B. am vorgesehenen Endgerät bzw. bei Einsatz der vorgesehenen Hardware) maximale Antwortzeiten (die Zeit, die zwischen vollständiger Eingabe und Absenden der Eingabe einer im täglichen Betrieb erforderlichen Online-Transaktion und der möglichen Weiterarbeit des Anwenders vergeht) in 90% der Fälle von drei Sekunden sicherstellen;
- ausschließlich den Standardsprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache verwenden, wobei dies den Einsatz frei verfügbarer Bibliotheken nicht einschränkt.
- keine, zum Zeitpunkt der Abnahme bekannten, Schwachstellen im gelieferten Programmcode oder den eingesetzten Bibliotheken beinhalten. Unter einer „Schwachstelle“ iSd AEB-IT ist eine Schwäche, Anfälligkeit oder Fehlfunktion eines Produkts mit digitalen Elementen zu verstehen, die bei einer Cyberbedrohung ausgenutzt werden kann. Bei einer Schwachstelle im Sinne dieser Definition handelt es sich um einen gewährleistungsrelevanten Mangel.

Diese Anforderungen gelten sowohl für Standardsoftware als auch für Individualsoftware.

2.11 Source Code

Der Auftragnehmer liefert den aktuellen und vollständigen Source Code aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Individualentwicklungen und Anpassungsprogrammierungen im nativen Dokumentenformat der Entwicklungsumgebung samt aller verwendeten Standardkomponenten wie Bibliotheken und Klassen. Die Übergabe hat in einem Umfang zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber sichergestellt ist. Der Source Code ist vollständig, ohne Kopierschutz oder Verschlüsselungen, zu übergeben.

Der Source Code ist so ausführlich dokumentiert bzw. kommentiert, dass sich ein mit der Entwicklungsumgebung vertrauter fachkundiger Dritter nach einer üblichen Einarbeitungszeit darin zurechtfindet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den übergebenen Source Code zwecks Feststellung, ob er im Hinblick auf Struktur und Nachvollziehbarkeit dem Stand der Technik entspricht, zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese gemäß den gewährleistungsrechtlichen Regelungen vom Auftragnehmer zu beheben.

Der Source Code ist immer nach Prüfung und Abnahme einer Leistung gemäß Punkt 5 dieser AEB-IT binnen vierzehn Tagen zu liefern und nach allfälligen Mängelbehebungen oder Weiterentwicklungen ebenfalls binnen vierzehn Tagen entsprechend zu aktualisieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Source Code zur Nutzung, Wartung und Weiterentwicklung der Software zu verwenden (siehe Punkt 6.4 dieser AEB-IT).

2.12 Wartungsleistungen

2.12.1 Allgemeines und Laufzeit der Wartungsleistungen

Die Wartungs- und Supportleistungen sind ab Gesamtanbahnung des Projektes gemäß Punkt 5 dieser AEB-IT (erfolgreicher Abschluss des Probetriebs; System befindet sich im Produktivbetrieb) während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit zu erbringen. Ab der Abnahme des Systems hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung der Wartungsentgelte gemäß Angebot bzw. Preisblatt.

Der First-Level-Support für den Endbenutzer wird – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – vordergründig vom Auftraggeber (Administratoren des Auftraggebers) selbst wahrgenommen und lediglich dann an den Auftragnehmer weitergegeben, wenn eine Lösung durch die Administratoren des Auftraggebers nicht möglich ist oder solche Mitarbeiter nicht verfügbar sind.

Treten in der Anwendung Fehler auf, sind dem Anwender aussagekräftige Fehlermeldungen anzuzeigen, die klar auf die Ursache hindeuten und die anzeigen, bei welchem logischen Schritt der Fehler aufgetreten ist, wie die Anwendung mit der Fehlersituation umgegangen ist, und wie der Anwender weiter verfahren soll.

2.12.2 Lizenzwartung

Diese Aktualisierungen sind dem Auftraggeber über die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen und im Wartungsentgelt mit enthalten.

2.12.3 Korrektive Wartung

Die korrektive Wartung ist über die gesamte Vertragslaufzeit zu erbringen und im Wartungsentgelt mit enthalten. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der korrektiven Wartung folgende Leistungen:

- Behebung von Fehlern, Störungen oder Schwachstellen bzw. Hilfe bei deren Umgehung;
- Unterstützung des Auftraggebers bei der Diagnose von nicht reproduzierbaren, aber mehrfach auftretenden Fehlern und Störungen;
- Einrichtung und Betrieb einer Hotline bzw. eines Ticketing-Systems;
- Ggf. Fehlerhandling in direkter Abstimmung mit dem Hersteller der Standardsoftware;
- Aktualisierung der Dokumentation.

Änderungen in den eingesetzten Produkten dürfen nicht derart erfolgen, dass

- eine vom Auftraggeber verwendete Funktion wegfällt;
- ein signifikanter Mehraufwand für den Benutzer bei der Nutzung des Systems entsteht;
- Einschränkungen hinsichtlich des in der Leistungsbeschreibung und durch beauftragte Erweiterungen vereinbarten Leistungsumfangs resultieren.

Alle Änderungen, die im Rahmen der Wartung durchgeführt werden, müssen die uneingeschränkte Weiterverwendung aller Funktionen der Lösung und die Upgradbarkeit der Lösung (z.B. auf neue Releases) sicherstellen.

Die Darstellung der Fehlersituation, die Fehlerdiagnose und -behebung hat je nach Zweckmäßigkeit bevorzugt mittels Ticketsystem und mit Unterstützung durch Fernwartung oder Ähnliches bzw. – sofern zweckmäßig – durch den Einsatz eines Spezialisten des Auftragnehmers vor Ort zu erfolgen.

Bereits begonnene Wartungsleistungen werden im Falle von kritischen Mängeln der Fehlerklasse 1 gemäß Punkt 2.12.6 dieser AEB-IT auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit in zumutbarem Ausmaß ohne gesondertes Entgelt zu Ende geführt. Wochenenden und gesetzliche österreichische bundesweite Feiertage werden in die Fristen nicht mit eingerechnet.

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelte Meldungen zu Fehlern oder Schwachstellen gelten solange als solche, bis diese vom Auftragnehmer widerlegt werden. Die schriftliche Gegendarstellung des Auftragnehmers zu Fehlermeldungen des Auftraggebers muss binnen fünf Werktagen erfolgen, andernfalls gilt die Forderung des Auftraggebers als akzeptiert.

Aufwände, die beim Auftragnehmer im Rahmen des Nachweises von Fehlern und Schwachstellen anfallen, sind unabhängig vom Ergebnis des Nachweises durch das Wartungsentgelt abgedeckt. Nur dann, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Einvernehmen besteht, dass ein Fehler oder eine Schwachstelle nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen ist, steht dem Auftragnehmer ein Entgelt auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu.

Die Klassifizierung eines Mangels erfolgt gemäß der diesbezüglichen Meldung durch den Auftraggeber. Ist der Auftragnehmer der Meinung, dass die Klassifizierung nicht korrekt ist, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Kann keine Einigung erzielt werden, gilt so lange die vom Auftraggeber festgelegte Klassifizierung, bis der Auftragnehmer dessen Unrichtigkeit nachweist.

Der Auftragnehmer erfasst jeden vom Auftraggeber gemeldeten Fehler bzw. gemeldete Störung strukturiert in einem Tool des Auftragnehmers und gewährt dem Auftraggeber Zugriff auf dieses oder nutzt dafür, nach Vereinbarung, ein Tool des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum einen bei Auftreten von Fehlermeldungen bzw. gemeldete Störung die Betriebsbereitschaft datenverlustfrei wiederherzustellen und zum anderen geeignete Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft zu ergreifen. Hiervon ausgenommen sind die auftraggeberseitigen Beistellungen. Die Vergütung hierfür ist über das vereinbarte Wartungsentgelt abgedeckt.

2.12.4 Helpdesk (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart)

Der Auftragnehmer betreibt einen über Telefon und E-Mail erreichbaren Helpdesk, welcher folgende Leistungen erbringt:

- Annahme und Kategorisierung von Anfragen, Problemen, Fehler- und Störungsmeldungen, Anforderungen und anderer Anliegen der Nutzer (Calls);
- Auskunft über bekannte Fehler und damit verbundene Lösungsmöglichkeiten und – wenn möglich – Vorschläge von Präventivmaßnahmen.

Die Nutzer des Systems melden Probleme sowie Fehler und Störungen über den Helpdesk unter Angabe der Fehlerklasse. Dabei sind die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt gegebenen Nutzer berechtigt, den Helpdesk zu kontaktieren.

Der Helpdesk ist telefonisch werktags zumindest von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr erreichbar (Betriebszeit bzw. Servicezeit des Auftraggebers).

Wurde ein Fehler oder eine Störung gemeldet, erfolgt binnen 3 Stunden ab dem Absetzen einer Meldung eine Rückmeldung an den Nutzer über die Erfassung seiner Meldung und über den Zeitpunkt, zu dem mit der Fehler- bzw. Störungsbehebung begonnen wird und worin die nächsten Schritte bestehen.

Die Rückmeldung erfolgt durch ausgebildete und kompetente Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Intention des Auftragnehmers ist es, möglichst hier schon Probleme zu lösen. Die gemeldeten Mängel und die Maßnahmen zu deren Aufspürung und Beseitigung werden vom Auftragnehmer exakt dokumentiert.

Wird ein Mangel per E-Mail gemeldet, erhält der Sender eine E-Mail-Bestätigung mit Namen und Ansprechperson des Bearbeiters innerhalb der definierten Reaktionszeit, dass betreffend seine Meldung bereits konkrete Mängelbehebungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Unabhängig davon, welche Supportinstanz des Auftragnehmers im Einzelnen mit der Problembehebung befasst ist, ist für jede Meldung von Mängeln auf der Seite des Auftragnehmers ein Verantwortlicher zu definieren, der für die Koordination der Störungsbehebung verantwortlich ist und dem Auftraggeber auf Anfrage bekannt gegeben wird.

2.12.5 Systemverfügbarkeit (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart)

Die Anwendung/Hardware wird vorwiegend werktags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr genutzt und soll in der angegebenen Zeit uneingeschränkt und unterbrechungsfrei verwendet werden können.

Im Falle von Störungen, Ausfällen oder Kommunikationsunterbrechungen von bzw. zwischen allen Einzelkomponenten des Systems sind vom Auftragnehmer mindestens nachfolgende Anforderungen sicherzustellen:

Es ist eine **Systemverfügbarkeit des Gesamtsystems von 100%** anzustreben. Es sind geeignete Maßnahmen zur Ausfallssicherheit zu implementieren.

Eine Pönalisierung erfolgt bei verschuldeter Unterschreitung der Systemverfügbarkeit von 98,00% innerhalb eines Monats gemäß der unten aufgeführten Tabelle. Vorab einvernehmlich vereinbarte Wartungsfenster sind von der Systemverfügbarkeit ausgenommen.

Der Auftragnehmer betreibt die Dienste gemäß den Bestimmungen der technischen Leistungsbeschreibung. Werden die definierten Qualitätskriterien in einem Monat nicht erfüllt, so liegt ein Mangel vor. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber vor, folgende Vertragsstrafen zur Anwendung zu bringen (siehe auch Punkt 7.3).

Service Level	Verletzung	Vertragsstrafe (exkl. allfälliger USt)
Monatsverfügbarkeit pro Dienst	um bis zu 0,2%	EUR 1.500,--
	um bis zu 0,3%	EUR 2.500,--
	um bis zu 0,4%	EUR 5.000,-- zuzüglich EUR 2.000,-- je weitere 0,1% Verfügbarkeitsverletzung

Alle relevanten zentralen Software-Komponenten sind hinsichtlich der Funktion zu überwachen. Im Fehlerfall sind eindeutige Fehlermeldungen mit Darstellung der betroffenen Komponente(n) an das zentrale Meldungsmanagement und den Auftraggeber weiterzuleiten.

Alle Softwarekomponenten sind hinsichtlich einer mindestens 10-jährigen Funktionslaufzeit und Softwarepflege auszulegen und dem Wartungsvertrag zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer hat auch im Falle eines Systemausfalls einen datenverlustfreien Betrieb sicherzustellen.

2.12.6 Mängelklassen (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart)

Die Mindestanforderungen an Mängelklassen sind in der nachfolgenden Tabelle spezifiziert:

Mängelklasse für Fehler	Definition
Klasse 1 (kritischer Fehler)	Die vertragsgemäße und/oder zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Der Mangel/Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Mängel/Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei der Verarbeitung von Daten.
Klasse 2 (schwerer Fehler)	Die vertragsgemäße und/oder zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Mangel/Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit eingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Anzeige von Daten, die Verarbeitung erfolgt richtig, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.
Klasse 3 (leichter Fehler)	Die vertragsgemäße und/oder zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Mangel/Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden; Daten, die im System verarbeitet werden, werden richtig angezeigt, jedoch erfolgt die Anzeige nicht in der gewünschten Form (zB falsche Schriftart, falsche Farbe).
Klasse 4 (trivialer Fehler)	Die vertragsgemäße und/oder zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Mangel/Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem „Schönheitsfehler“ oder Mängel bzw. Fehler, die von Mitarbeitern der APG selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Rechtschreibfehler in der Dokumentation.

Mängelklasse für Schwachstellen ¹	Definition
Klasse „sehr hoch“ (Risikoklasse „critical“ gemäß CVSS Standard 3.1) – kritische Schwachstelle	CVSS 3.1 Base Score: 9.0 -10
Klasse „hoch“ (Risikoklasse „high“ gemäß CVSS Standard 3.1))	CVSS 3.1 Base Score: 7.0 -8.9
Klasse „mittel“ (Risikoklasse „medium“ gemäß CVSS Standard 3.1))	CVSS 3.1 Base Score: 4.0 -6.9

¹ Im Falle von Schwachstellen im IT-System wird als Basis der Einstufung lt. Risikoklassen der Common Vulnerability Scoring System Version 3.1 („CVSS Standard in Version 3.1“) oder höher festgelegt, abrufbar unter <https://www.first.org/cvss/v3.1/specification-document>.

Klasse „gering“ (Risikoklasse „low“ gemäß CVSS Standard 3.1))	CVSS 3.1 Base Score: 0.1 -3.9
--	-------------------------------

Die Einstufung der Risikoklasse erfolgt einvernehmlich. Eine initiale Bewertung erfolgt durch den Auftragnehmer.

2.12.7 Service Levels (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart)

Für die Mängelklassen für Fehler gelten die in folgender Tabelle vereinbarten Service Levels und Vertragsstrafen (siehe auch Punkt 7.3):

Mängel- klasse	Maßgeblicher Zeit- raum	Maximale Reaktionszeit	maximale Fehler- behebungszeit	Vertragsstrafe bei Nichtein- haltung der maximalen Fehlerbehebungszeiten pro Einzelfall
Klasse 1	werktags, 8 – 17 Uhr	max 1 Stunde	max 24 Stunden	EUR 3.500,--
Klasse 2	werktags, 8 – 17 Uhr	max 4 Stunden	max 6 Werktag	EUR 1.000,--
Klasse 3	werktags, 8 – 17 Uhr	max 5 Werktag	max 20 Werktag	EUR 500,--
Klasse 4	werktags, 8 – 17 Uhr	Keine	nächstes Up- date/Release	EUR 200,--

Für die Mängelklassen für Schwachstellen gelten die in folgender Tabelle vereinbarten Service Levels:

Maßnahme	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
----------	--------	--------	------	-----------

Meldung an den Auftraggeber innerhalb von ²	Meldung über behobene Schwachstellen im Rahmen der Release Notes	Meldung über behobene Schwachstellen im Rahmen der Release Notes	2 Werktage	24 Stunden
Gemeinsame Einstufung	-	-	2 Werktage	24 Stunden
Behebung /Work-around/Maßnahmenplan innerhalb von ³	1 Jahr (im Zuge vom Releaseprozess)	6 Monate (im Zuge vom Releaseprozess)	2 Wochen (ab Zeitpunkt der gemeinsamen Einstufung)	48 Stunden (ab Zeitpunkt der gemeinsamen Einstufung)

Außerhalb der Servicezeiten wird der Fortlauf der Fristen gehemmt. Alle behobenen Mängel werden vom Auftragnehmer samt Lösungsbeschreibung dokumentiert. Für die Schließung eines Calls/Tickets hat der Auftragnehmer Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

2.12.8 Adaptive Wartung und Upgrades bzw. Releases

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Hinblick auf die Wartungsaufgaben proaktiv betreuen und unter anderem an regelmäßigen Besprechungen (mindestens einmal pro Jahr), insbesondere zu Status und Weiterentwicklung der Software, der langfristigen Planung von Wartungsaktivitäten, der Aktivitäten des Helpdesks und zur Eskalation wartungsrelevanter Themen, teilnehmen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für gelieferte Hardware ohne gesondertes Entgelt Firmwareupdates des Herstellers bereitstellen.

Weiters wird der Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt die neuen Versionen bzw. Releases am System des Auftraggebers installieren und dem Auftraggeber notwendige Anpassungen, die aufgrund von für den Auftraggeber notwendigen Versionsänderungen bei anderen Systemen (z.B. Betriebssystemen, Hardware) oder Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen erforderlich sind, gegen gesondertes Entgelt vornehmen. Die Kalkulation des Entgelts muss transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein.

Die Wartung von Software verpflichtet zusätzlich zur laufenden Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen. Der Auftragnehmer hat diese gegen gesondertes Entgelt umzusetzen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den Wartungsvertrag umgehend mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der Einsatz neuer Releases erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Releases durch praktische Erfahrungen bzw. Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen garantiert.

² Gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Schwachstelle dem Auftragnehmer bekannt ist.

³ Gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Schwachstelle dem Auftragnehmer bekannt ist.

Durch auftragnehmerseitig vorgesehene Releasewechsel dürfen dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Insbesondere müssen alle für den Auftraggeber vorgenommenen Anpassungen und Schnittstellen auch nach einem Releasewechsel vertragsgemäß funktionieren. Sollten Releasewechsel Erweiterungen von Funktionalitäten mit sich bringen, kommt eine Anpassung des Entgelts nur dann in Frage, wenn die neuen Funktionalitäten vom Auftraggeber gewünscht und genutzt werden.

Entstehen dem Auftraggeber infolge von Änderungen im Zuge von Weiterentwicklungen des Vertragsgegenstandes Kosten, auf die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Releaseplanung nicht hingewiesen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, diese dem Auftragnehmer zu verrechnen bzw. gegen offene Entgelte des Auftragnehmers aufzurechnen.

2.12.9 Anforderungen an eine Fernwartung

Der Auftragnehmer wird für allfällige Fernwartungsarbeiten folgende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen beachten:

- Der Zugriff auf die IKT-Systeme, welche vom Auftragnehmer installiert und gewartet werden, hat im Zuge der Fernwartung nur über die vom Auftraggeber bereitgestellten Einwahlpunkte zu erfolgen.
- Die direkte Anschaltung eines Endgerätes an die IKT-Systeme ist generell untersagt.
- Die technische Lösung sieht einen Zugang über eine gesicherte Internetverbindung vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für eine phishing-resistente 2-Faktor-Authentifizierung mittels Passkeys auf Anwenderseite bereitzustellen.
- Betrifft nur Bereitstellung on premises: Wartungs- und Supportmaßnahmen aus der Entfernung (Remote-Wartung) werden nur nach Absprache und im Beisein einer MitarbeiterIn des Auftraggebers vorgenommen. Dazu ist ein geeignetes Support-Werkzeug (Teamviewer o.ä.) bereitzustellen.

2.13 Rufbereitschaft (nur, wenn ausdrücklich vereinbart)

Wurde Rufbereitschaft ausdrücklich vertraglich vereinbart, steht es dem Auftraggeber frei, auch Rufbereitschaft (00:00 bis 24:00 Uhr) vom Auftragnehmer zu verlangen.

Die in Rufbereitschaft befindliche Person hat im Falle einer Verständigung innerhalb von 15 Minuten diese Meldung zu bestätigen (Abhören der Sprachbox, Rückruf) und innerhalb weiterer 45 Minuten mit der Leistungsausführung zu beginnen. Im Falle einer Meldung durch ein Überwachungssystem ist innerhalb von 60 Minuten mit der Leistungsausführung zu beginnen.

2.14 Weiterentwicklung, Nachfolgeservice und Migration

Der Auftragnehmer hat Weiterentwicklungen so vorzunehmen, dass die Wartbarkeit und uneingeschränkte Weiterverwendung der Funktionen auch bei künftigen Versionswechseln (Upgrades) der zugrunde liegenden Software gewährleistet ist (Upgradebarkeit), oder die Weiterentwicklungen ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber auf die neue Version der Standardsoftware anzupassen.

Der Auftragnehmer hat im Zuge der Vertragserfüllung im Bedarfsfall sicherzustellen, dass eine Migration der Daten und die Implementierung einer von der gelieferten Software unterschiedlichen Software bzw. die Migration auf ein zukünftiges System problemlos und möglichst kostenschonend bzw. nur unter verhältnismäßigem Arbeitsaufwand für den Auftraggeber möglich sind und in keinsten Weiser erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Des Weiteren sichert der Auftragnehmer ausdrücklich zu, dass er im Falle zukünftiger Weiterentwicklungen, Nachfolgeservices oder Migrationen betreffend der von ihm erbrachten Leistungen eng mit dem Auftraggeber und einem allfälligen zukünftigen Vertragspartner zusammenarbeiten wird. Insbesondere hat er alle in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen auf Anfrage des Auftraggebers kostenlos und ohne Aufschub zur Verfügung

zu stellen sowie alle ihm zumutbaren Hilfeleistungen zu erbringen. Die Zurverfügungstellung der Informationen hat unentgeltlich zu erfolgen, Hilfeleistungen hingegen werden gesondert abgegolten.

2.15 Rücknahme, Recycling und Datenvernichtung

Der Auftragnehmer ist zu einem durchgängigen Rücknahme- und Recyclingprozess für Verbrauchs- und Verschleißmaterialien verpflichtet. Alle Materialien sind umweltgerecht zu entsorgen bzw. zu recyceln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle relevanten Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Daten auf Datenträgern müssen so vernichtet werden, dass ein Zugriff auf die Daten nicht mehr möglich ist. Über eine derartige Vernichtung von Daten ist auf Anforderung ein Nachweis an den Auftraggeber zu übermitteln.

2.16 Einsatz Künstlicher Intelligenz

Der Auftraggeber weist bei Einsatz von Künstlicher Intelligenz auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) hin.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Vertragserfüllung beim Auftraggeber qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber wird weiter dafür Sorge tragen, dass seine weiteren Dienstleister bzw. Lieferanten mit dem Auftragnehmer kooperieren. Weiters wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er nicht von einem „Single Point of Contact“ auf Auftraggeberseite ausgehen kann.

4 ENTGELTE

4.1 Entgelte mit definierter Obergrenze, Pauschalentgelte und Entgelte nach Aufwand

Die mit dem Abschluss des Vertrages vereinbarten Entgelte sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – als Entgelte mit definierter Obergrenze zu verstehen, die alle Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistungen enthalten. Über diese Obergrenze hinaus dürfen keinerlei Kosten zur Abrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Reisekosten, Kosten für Mehraufwand, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, etc. Ebenso sind Wegzeiten in die Preise einzukalkulieren. Alle Preise gelten in Euro; allfällige Wechselkursrisiken trägt der Auftragnehmer. Vergütet wird dabei der tatsächliche Aufwand des Auftragnehmers bis zur definierten Obergrenze.

Sofern es aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, für die Sicherstellung der vertragskonformen Leistungserbringung erforderlich ist, hat die Leistungserbringung auch an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Normalarbeitszeiten ohne zusätzlichen Entgeltanspruch zu erfolgen.

Sofern ein Pauschalentgelt vereinbart wurde, handelt es sich dabei um einen Pauschalpreis, der alle Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistungen enthält. Über diesen Pauschalpreis hinaus dürfen keinerlei Kosten zur Abrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Reisekosten, Kosten für Mehraufwand, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, etc. Ebenso sind Wegzeiten in die Preise einzukalkulieren. Alle Preise gelten in Euro; allfällige Wechselkursrisiken trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat im Angebot angegeben, welche Lizenzen für die Leistungserbringung erforderlich sind und die Lizenzbedingungen dem Auftraggeber nachweislich offenzulegen. Stellt sich heraus, dass diese Angaben nicht vollständig waren, ist der Auftraggeber berechtigt, die bei ihm für die Beschaffung der zusätzlichen Lizenzen auf-

laufenden Kosten beim Auftragnehmer einzufordern. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, dem Auftragnehmer allenfalls retroaktive Wartungs- oder Strafzahlungen in Rechnung zu stellen, die dem Auftraggeber vom Lizenzgeber (z.B. in Folge von Herstelleraudits) verrechnet werden und die im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer angebotenen Lizenzen stehen.

Mehraufwendungen oder Zusatzleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden, widrigenfalls solche Leistungen mit dem Entgelt abgegolten sind. Über Abweichungen von der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und im Vorhinein zu informieren. Das trifft auch auf solche Fälle zu, in denen der Mehraufwand durch zusätzliche Korrekturläufe entsteht. Für die Entgelte für zusätzliche und sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen der ursprünglichen Bestellung. Der Auftragnehmer hat daher insbesondere dieselben Preisansätze heranzuziehen.

Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht im Einzelfall auch frei, einvernehmlich verringerte Entgelte bzw. Stundensätze zu vereinbaren, insbesondere falls Leistungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die nicht zum namhaft gemachten Schlüsselpersonal gehören, zu erbringen sind und dies auf Grund der vergleichsweise geringeren fachlichen Qualifikation oder der zu erbringenden Leistungen gerechtfertigt ist oder wenn Leistungen von Schlüsselpersonen zu günstigeren Stundensätzen erbracht werden.

Allfällige Ausbildungskosten des Auftragnehmers für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal oder sonstige von ihm eingesetzte Mitarbeiter werden vom Auftraggeber nicht abgegolten.

Soweit Leistungen nicht pauschal abgegolten werden, hat jeder an der Leistungserbringung beteiligte Mitarbeiter des Auftragnehmers Aufzeichnungen zu führen, aus denen Zeitpunkt, Zeitraum, Ort und Art seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber hervorgeht. Diese Stundenaufzeichnungen sind vom Projektleiter des Auftragnehmers und dem Ansprechpartner beim Auftraggeber gegenzuzeichnen und werden monatlich unmittelbar nach Leistungserbringung abgerechnet.

(Zeit-)Aufwände des Auftragnehmers für Tätigkeiten, die für den Auftraggeber keinen Mehrwert bringenden Output zur Folge haben, werden nicht vergütet. Darunter fallen z.B. (Zeit-)Aufwände des Auftragnehmers für die Einarbeitung/Einschulung in auftraggeberspezifische Themen/Applikationen im Falle eines Mitarbeiteraustausches durch den Auftragnehmer oder das Führen persönlicher Zeitnachweise etc.

Ausdrücklich vereinbarte Nebenpflichten sowie die sich nach der Natur des Vertrages ergebenden Nebenpflichten (wie z.B. die Mitwirkung an Abnahmetests und die Umsetzung der Projektmanagementstruktur) sind mit den angebotenen Entgelten abgedeckt und werden nicht gesondert vergütet.

Verschuldensabhängige Vertragsstrafen können durch den Auftraggeber bis zur Klärung des Verschuldens einbehalten werden. In diesem Fall werden keine Verzugszinsen fällig.

4.2 Überschreitung des veranschlagten Gesamtpreises

Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand (Regiearbeiten) für den Auftragnehmer erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis sich voraussichtlich um mehr als 5% erhöhen wird, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder elektronisch per E-Mail bekannt zu geben. Bei Missachtung dieser Hinweispflicht verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der gesamten Mehrleistungen.

4.3 Wertsicherung

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die angebotenen und vereinbarten Preise für die Dauer von einem Jahr ab dem Ende der Angebotsfrist und mangels einer vom Auftraggeber festgelegten Angebotsfrist ab Abschluss des Vertrages (= SAP-Bestellung) Festpreise sind. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen, Änderungen von Gebühren und Abgaben) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der von

Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Endes der Angebotsfrist bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bilden. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen; die Entgelte werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom Auftragnehmer zu führen.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder der nächst-ähnliche Index als vereinbart; erforderlichenfalls ist die Wertsicherung durch Sachverständige nach den Methoden der Bundesanstalt Statistik Österreich zu errechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preisanpassung gemäß der oben beschriebenen Wertsicherungsregelung einmal jährlich nach Abschluss eines jeden Auftragsjahres zu verlangen.

4.4 Zahlungsbedingungen

Vorauszahlungen werden vom Auftraggeber nicht geleistet.

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Rechnung ist dem Auftraggeber umgehend nach ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung bzw. vereinbarter Abnahme ausschließlich an faktura@apg.at zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung entsprechend dem allenfalls gesondert vereinbarten Zahlungsplan berechtigt. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen, andernfalls die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

Sofern der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Zertifikate, Zeitaufzeichnungen oder andere (Dokumentations-)Unterlagen zur Verfügung stellen muss, setzt die vollständige Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der Auftraggeber kann die Zahlung bis zur Behebung von Mängeln zurückhalten.

Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Der Text der Rechnung ist so zu strukturieren, dass ein einfacher Vergleich mit der Bestellung und eine Überprüfung der Rechnung möglich sind. Die Rechnung muss die SAP-Bestellnummer und die Bestelldaten des Auftraggebers enthalten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht seinen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen, unbehandelt zurückzusenden. In einem solchen Fall wird die Rechnung als ungültig betrachtet. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach dem ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (vorausgesetzt, dass die vertragsgemäße Leistung erbracht wurde) zu laufen. Der Auftraggeber behält sich zudem eine Aufrechnung mit Gegenforderungen vor. Soweit Leistungen nicht pauschal abgerechnet werden, sind die vom Auftraggeber abgezeichneten Stundenaufzeichnungen der Rechnung beizuschließen. Leistungen, für die Leistungsaufzeichnungen fehlen, sowie Leistungen, die vom Auftraggeber nicht schriftlich bestellt wurden, werden nicht vergütet.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistung noch einen Verzicht auf etwaige Rechte, die dem Auftraggeber zustehen.

Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

4.5 Change Requests / Änderungsmanagement

Der Auftragnehmer wird zumutbaren Änderungswünschen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen nachkommen.

Wünscht der Auftraggeber, dass von einer vereinbarten Vorgabe abgewichen wird, so handelt es sich dabei um einen Change Request, der nach Aufwand abgegolten wird.

Änderungen, die sich im Zuge der Leistungserbringung am Leistungsgegenstand ergeben, unterliegen einem geordneten Prozess (Änderungsmanagement). Der Auftragnehmer hat über jeden vom Auftraggeber verlangten Change Request eine schriftliche Aufwandsschätzung vorzunehmen und diese dem Auftraggeber zu übermitteln. Ein Änderungsantrag muss insbesondere die Begründung und den Zweck der Änderung, die betroffenen Komponenten, den erforderlichen Zusatzaufwand oder Minderaufwand, den vorgesehenen Implementierungszeitpunkt (Release) und allfällige, durch die Leistungsänderung erforderliche Änderungen anderer Leistungstermine umfassen. Sofern die Leistungsänderung mit Mehr- oder Minderkosten verbunden ist, ist eine nachvollziehbare, auf Basis der Kalkulation seines Angebotes erstellte Kalkulation vorzulegen.

Ergibt sich jedoch das Erfordernis von Change Requests aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der Auftragnehmer diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen.

Change Requests haben zur Folge, dass der von ihnen betroffene Termin/Meilenstein auf Basis des Verhältnisses des ursprünglichen Umsetzungsaufwandes zum erhöhten Umsetzungsaufwand entsprechend verschoben wird. Ergibt sich das Erfordernis von Change Requests jedoch aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, hat der Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Terminplan eingehalten wird.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle technischen, kommerziellen, organisatorischen und sonstigen Auswirkungen von vorgeschlagenen Change Requests umfassend zu beraten und schriftlich zu informieren, damit der Auftraggeber eine fundierte Entscheidung über die Frage der Realisierung des Change Requests fällen kann (Warn- und Hinweispflicht des sachverständigen Dienstleistungserbringers).

Bei Änderung der vorgesehenen Ausführung werden Leistungen nur, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich in Form einer SAP-Bestelländerung beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden (und eine Vergütung nicht aus in den nachfolgenden Absätzen geregelten Gründen ausgeschlossen ist), vergütet.

Entstehen infolge eines Change Requests Folgekosten, auf die der Auftragnehmer trotz gegebener Erkennbarkeit für einen sachverständigen Dienstleistungserbringer vorab nicht hingewiesen hat, sind diese Folgekosten vom Auftragnehmer zu tragen.

4.6 Berichtspflicht zur Energie- und Treibhausbilanz

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf gesonderte Aufforderung – maximal jedoch einmal jährlich – die Energie- und Treibhausbilanz für die von ihm erbrachten Leistungen bekannt zu geben (Produktbilanz).

Die Produktbilanz umfasst alle CO₂-Emissionen, die durch ein ausgewähltes Produkt oder auch eine Dienstleistung verursacht werden.

Die verursachten CO₂-Emissionen sind in kg CO₂e (Kilogramm CO₂-Äquivalent) anzugeben. Die Produktbilanz ist dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen ab der Aufforderung zu übermitteln.

5 TEST UND ABNAHME

Der Auftraggeber kann davon ausgehen, dass alle Lieferungen und Leistungen mängelfrei übergeben werden. Er ist daher berechtigt, aber nicht verpflichtet, Tests vorzunehmen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Durchführung von Tests umfasst in jedem Fall auch die Durchführung von Penetrationstests. Werden im Rahmen von Penetrationstests Schwachstellen gefunden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beheben.

Die Anwendung der §§ 377 f UGB (Österreichisches Unternehmensgesetzbuch) ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist daher weder zur Untersuchung noch zu Mangelrügen verpflichtet.

Begleitende Tests von Teilergebnissen sind keine (Teil-)Abnahme. Die Übernahme von Lieferungen und Leistungen in den Produktiveinsatz trotz gemeldeter Fehler und/oder Schwachstellen aus Zeitdruck ist keine Abnahme.

Sofern aufgrund des Leistungsgegenstands eine Abnahme vorgesehen ist, gilt dafür Folgendes: Nach Fertigstellung der abzunehmenden Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Bereitschaft zur Abnahme anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abnahmen entsprechend mitzuwirken.

Voraussetzung für die Abnahme ist neben der erfolgreichen Absolvierung der jeweils vorgesehenen Tests die Abnahme der Dokumentation und – bei Individualentwicklungen und Anpassungen – des Source Codes durch den Auftraggeber.

Mängel werden vom Auftraggeber in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

Der Auftragnehmer nimmt ohne gesondertes Entgelt an den Abnahmetests teil.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden besonders im Zuge von Abnahmeprozessen die Einhaltung des Terminplans beachten, da eine Verzögerung die planmäßige Abwicklung des Projekts gefährden würde.

Der Auftragnehmer garantiert, dass er mit entsprechend qualifiziertem Personal die beauftragten Leistungen zu den in den jeweiligen Terminplänen festgelegten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen erbringen wird und dass seine Mitarbeiter insbesondere in kritischen Phasen für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

Fehlerbehebungen während der Tests sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Stimmt der Auftraggeber einer Fehlerbehebung während des Tests zu, ist er berechtigt, bereits getestete Teile nochmals zu testen.

Abnahmen des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf Mängel, die zwar für einen IT-Fachmann, nicht aber für den Auftraggeber erkennbar sind (insbesondere nicht auf konzeptive Mängel, die erst in der Umsetzung offenkundig werden). Derartige Eigenschaften des Abnahmegegenstandes sind daher nicht als vom Auftraggeber mit der Abnahme genehmigt zu qualifizieren.

6 IMMATERIALGÜTERRECHTE

6.1 Eigentum

Das Eigentum an vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übergebenen Hard- und Softwarewarekomponenten und weiteren körperlichen Gegenständen (Spezifikationen, Dokumentation, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe an den Auftraggeber über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht akzeptiert.

6.2 Urheberrechte an Dokumentationen und Ausarbeitungen

An Ausarbeitungen (z.B. Pflichtenhefte, Benutzerhandbücher, Dokumentationen, Protokolle, Schulungsunterlagen), die vom Auftragnehmer u.U. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber individuell erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich z.B. aus Urheberrecht oder Trade Secret Law ergeben und ist zu notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

An nicht individuell erstellten, sondern im Rahmen von Standardsoftware gelieferten Ausarbeitungen wie z.B. Benutzerdokumentation erwirbt der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht inklusive des für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Rechts zur Vervielfältigung.

Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Allfällige über die angebotenen Preise hinausgehende Lizenzkosten trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

6.3 Urheberrechte an Standardsoftware

An Standardsoftwarekomponenten (basierend auf proprietären oder Open Source- oder Free Software-Lizenzmodellen) erwirbt der Auftraggeber

- das zeitlich unbegrenzte und örtlich unbeschränkte Recht, die Software im definierten Umfang auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde,
- und – bei Standardsoftware von Drittherstellern, auf deren Lizenzgestaltung der Auftragnehmer keinen Einfluss hat – Nutzungsrechte gemäß den auf die jeweilige Software anwendbaren Lizenzbestimmungen. Diese Lizenzbestimmungen sind dem Auftraggeber vollständig offen zu legen. Der Auftragnehmer haftet für alle nachteiligen Folgen, die sich aus einer Nichtoffenlegung aller anwendbaren Lizenzbestimmungen ergeben.

Die Rechte umfassen insbesondere die Nutzung der Standardsoftwarekomponenten durch Dritte im Wege eines Zugriffs auf die IT-Systeme des Auftraggebers.

6.4 Urheberrecht an Individualentwicklungen und Anpassungen

An allen Individualsoftwarekomponenten und individuell angefertigten Softwareanpassungen und Schnittstellen, die vom Auftragnehmer u.U. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich z.B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben. Diesfalls ist der Auftraggeber zu notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Mit der Dokumentation der Individualsoftwarekomponenten hat der Auftragnehmer mindestens zweimal jährlich den Sourcecode (kompletten IST-Stand) per E-Mail oder Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, zu übermitteln (siehe dazu auch Punkt 2.11 dieser AEB-IT).

6.5 Open Source-Software

Verwendet der Auftragnehmer Komponenten Dritter zur Erstellung dieser Software, welche einer Lizenz unterliegen, die die oben genannten Nutzungsrechte nicht umfasst (wie z.B. Open Source-Software), muss eine vollständige Liste diese Komponenten inkl. Lizenz vor Abschluss des Auftrages dem Auftraggeber übergeben und von diesem akzeptiert werden. Für eine nachträgliche Änderung dieser Liste muss die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden.

Soweit Open Source-Software eingesetzt wird, muss die auftragsgegenständliche Software frei von Rechten Dritter und frei von Nutzungsbeschränkungen sein, z.B. sind Copyleft-Bestimmungen, welche den Auftraggeber verpflichten, Teile der auftragsgegenständlichen Software unter bestimmte Lizenzen zu stellen, unzulässig. Für nichts, was im Rahmen der gegenständlichen Software eingesetzt, programmiert, entwickelt, bearbeitet oder gewartet wird bzw. wurde oder wofür die gegenständliche Software selbst eingesetzt wird, darf eine Pflicht zur Veröffentlichung bestehen (kein viraler Effekt). Dem Auftraggeber werden durch die Verwendung von Open Source-Software oder sonstiger Software Dritter keinerlei Verpflichtungen überbunden. Durch die Verwendung von Open Source-Software oder sonstiger Software Dritter kommt es zu keinen Änderungen der vertragsgegenständlichen Bedingungen, insbesondere nicht zu für den Auftraggeber nachteiligen Regelungen in Bezug auf Haftung, Gewährleistung, geltendes Recht oder Gerichtsstand. Der Einsatz von Open Source-Software ist jeweils vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem freizugeben.

6.6 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen, Materialien, o.Ä. verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauer-schuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung für weitere fünf Jahre in Kraft.

6.7 Haftung bei Schutzrechtverletzungen

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Allfällige über die vereinbarten Entgelte hinausgehende Lizenzkosten trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

Wird der Auftraggeber oder ein Nutzer der Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung auch nur eines Teils der vom Auftragnehmer gelieferten bzw. erstellten Arbeitsergebnisse in Anspruch genommen oder droht eine solche Inanspruchnahme, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die diesem aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des Auftragnehmers erwachsen und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichswise Zahlungen inkludiert, die der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim Auftraggeber aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

6.8 Insolvenz

Im Fall der Insolvenz oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit dieser daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat und hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den oben erwähnten Arbeitsergebnissen.

7 LEISTUNGSSTÖRUNG UND SCHADENERSATZ

7.1 Verzug

Das in der Bestellung bzw. anderen Vereinbarungen angegebene Erfüllungsdatum ist verbindlich.

Ist eine Erfüllungsfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der SAP-Bestellung (bzw. der Zuschlagserteilung in Fällen, in denen keine SAP-Bestellung vorliegt) zu laufen. Leistungserbringungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teilleistungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Leistung des Auftragnehmers ist die vollständige Vertragserfüllung.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Leistung in Verzug gerät, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und detailliert über den bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtliche Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe oder vom Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel: 5 Werktage) vom Vertrag zurückzutreten und im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes und den Ersatz aller Schäden, die der Auftraggeber gegenüber seinen Vertragspartner bzw. Dritten ersetzen muss, zu begehren.

Die Beweislast dafür, dass den Auftragnehmer kein Verschulden am Verzug trifft sowie dafür, dass ein Verzug nicht der Sphäre des Auftragnehmers oder der neutralen Sphäre zuzurechnen ist, trägt der Auftragnehmer.

Vertragsstrafe bei Verzug: Im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer für jeden begonnenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes exklusive USt in Rechnung zu stellen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes. Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich der Gesamtauftragswert auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt).

Im Verzugsfall hat der Auftraggeber im Übrigen das Recht, einen allfälligen Subunternehmer oder einen sonstigen Dritten mit der Ersatzvornahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

7.2 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des ABGB (Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). §§ 377 f UGB (Österreichisches Unternehmensgesetzbuch) finden keine Anwendung.

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine Leistungen und die durch seine Subunternehmer erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die insbesondere laut Ausschreibungsunterlagen und Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den Auftraggeber schränkt die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht ein.

Die Leistungserbringung ist beispielsweise dann mangelhaft, wenn

- funktionale oder nicht funktionale Anforderungen oder Kriterien des Leistungsverzeichnisses, der Detailplanung bzw. im Angebot zugesagte Merkmale nicht oder nur teilweise erfüllt werden;
- der Auftragnehmer sich nicht an die Vorgaben des Auftraggebers hält;
- die Leistungen des Auftragnehmers nicht dem branchenüblichen oder dem vertraglich definierten Qualitätsstandard entsprechen (insbesondere, wenn sie unvollständig sind)
- Fehler oder Schwachstellen im Sinn der Definition in diesen AEB-IT vorliegen oder

- der Auftragnehmer seine Informations- und Warnpflichten nicht wahrnimmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist oder nicht vollständig nach, oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgende Regelung:

- Ist die Leistung für den Auftraggeber unbrauchbar, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die Honorierung aller diesbezüglichen Leistungen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer bereits empfangene Entgelte zurückzuzahlen.
- Ist die Leistung für den Auftraggeber nicht unbrauchbar und ist eine Verbesserung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen angemessenen Verbesserungskosten.
- Ist die Leistung für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in ihrem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

Auch bei unbehebbar Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern und einen „Deckungskauf“ vorzunehmen. Der Auftraggeber kann sohin einen Dritten beauftragen, die Leistung zu erbringen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende angemessene Mehrkosten aufzukommen.

In allen Fällen kann der Auftraggeber davon unabhängig Schadenersatz begehren. Teil allfälliger Schadenersatzforderungen sind jedenfalls die Kosten der Herstellung eines vertragskonformen Zustandes durch Beauftragung der nötigen Leistungen an Dritte oder an Mitarbeiter des Auftraggebers.

Für Serienfehler gilt zudem Folgendes:

Serienfehler sind Fehler, bei denen IT-Komponenten oder Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Hersteller oder Auftragnehmer angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn bei einer Komponente bei einer Einsatzzeit, die unter 50% der vom Auftragnehmer angegebenen MTBF (Mean Time between Failure) liegt, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten Ausfälle/Störungen bei mehr als 3% aller installierten Geräte oder Komponenten auftreten.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten durchzuführen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensiert.

Ist absehbar, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen des Auftragnehmers nicht zielführend sind, kann der Auftraggeber den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Der Auftraggeber kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist, einer allfälligen Garantiefrist oder der vom Auftragnehmer angegebenen MTBF geltend machen, je nachdem, welche Frist länger ist.

7.3 Systemverfügbarkeit, Service-Levels und Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung

- der im Punkt 2.12.5 dieser AEB-IT definierten Systemverfügbarkeiten und
- der im Punkt 2.12.7 dieser AEB-IT definierten Service Levels.

Werden diese Qualitätskriterien (gemäß der technischen Leistungsbeschreibung, sofern einschlägig) nicht erfüllt, so liegt ein Mangel der Leistung vor. Dies berechtigt den Auftraggeber, die für den jeweiligen Zeitraum gebührenden laufenden Entgelte gemäß Punkt 2.12.5 und Punkt 2.12.7 dieser AEB-IT zu mindern.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafen von offenen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis selbständig in Abzug zu bringen. Existieren aktuell keine solchen Forderungen, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafen binnen 30 Tagen nach schriftlicher Geltendmachung an den Auftraggeber zu überweisen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer im Anlassfall mitteilen, welche Service Levels seines Erachtens nicht eingehalten wurden.

Ist die Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von Systemverfügbarkeiten bzw. Service Levels auf Umstände zurückzuführen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, so gelten die betroffenen Systemverfügbarkeiten bzw. Service Levels im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als erfüllt.

Die Vertragsstrafen kommen weiters dann nicht zur Verrechnung, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn am Nichterreichen der Systemverfügbarkeit bzw. des Service Levels kein Verschulden trifft.

7.4 Ersatzvornahme

Im Fall einer Leistungsstörung ist der Auftraggeber nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen.

7.5 Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowohl für sein eigenes Verhalten als auch für sämtliche von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte.

Soweit der Auftraggeber schadenersatzberechtigt ist, umfasst sein Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers auch den Ersatz des entgangenen Gewinns und den Ersatz aller Schäden, die der Auftraggeber gegenüber seinen Vertragspartnern bzw. Dritten ersetzen muss.

Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers jeglicher Art finden gegenüber dem Auftraggeber und allfällig geschädigten Dritten keine Anwendung. Abweichungen von den gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen zu Lasten des Auftraggebers (wie etwa Änderung der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat für eine dem Leistungsumfang angemessene (bzw. die im Rahmen des Vergabeverfahrens geforderte) Versicherungsdeckung (z.B. Haftpflichtversicherung) zu sorgen und diese über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu halten.

7.6 Produkthaftung

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes auf Basis des PHG verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem Auftraggeber alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte leisten muss, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Auftragnehmer, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er den Beweis so geliefert hat, dass der Auftraggeber die Ansprüche Dritter abwehren konnte. Diese Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer durch den Auftraggeber an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

7.7 Beweislast

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. lediglich ein unwesentlicher Mangel vorliegt oder die Ursache eines Mangels nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt.

7.8 Vermutungsregelung bei KI-Systemen

Zur Vermeidung von „Black-Box“-Effekten in Zusammenhang mit KI-Systemen wird der Auftragnehmer ferner im Schadensfall auf Aufforderung des Auftraggebers angefragte und in seinem Einflussbereich stehende Informationen und Beweismittel binnen der vom Auftraggeber gesetzten Frist dem Auftraggeber nachweislich schriftlich übermitteln. Kommt der Auftragnehmer dieser Offenlegungspflicht nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollumfänglich nach, wird ein Verstoß gegen Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Auftraggeber vermutet.

Bei einem Schadenersatzanspruch in Zusammenhang mit einem KI-System wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Auftragnehmers und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis oder aber der Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, vermutet, wenn alle folgenden bzw. nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es liegt ein Verschulden seitens des Auftragnehmers oder einer Person, für deren Verhalten der Auftragnehmer verantwortlich ist, vor, da gegen eine im Unionsrecht, im nationalen Recht oder in diesem Vertrag (bzw. deren Beilagen) festgelegte Sorgfaltspflicht, deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern, verstoßen wurde;
- Es kann auf der Grundlage der Umstände des Falls nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass das Verschulden das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder die Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, beeinflusst hat;
- Der Auftraggeber hat nachgewiesen, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis oder aber die Tatsache, dass das KI-System kein Ergebnis hervorgebracht hat, zu dem Schaden geführt hat.

8 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

8.1 Treuepflicht und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber weiterzugeben.

Auftragnehmer und Auftraggeber werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit gemäß den in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] enthaltenen Vorgaben behandeln. Die in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ enthaltenen Verpflichtungen gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf Berater, etwaige Subauftragnehmer als auch dessen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer er sich bei der Erfüllung des Vertrages bedient, rechtsgültig und nachweislich zu überbinden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich allgemein und/oder dem Auftragnehmer bekannt waren oder ii) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem Auftragnehmer ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder iii) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche (wie beispielsweise gesetzlicher Schadenersatzansprüche) ist der Auftraggeber berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen die in Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ enthaltenen Verpflichtungen, der zu einer Offenlegung von Informationen gegenüber Unternehmen des VERBUND-Konzerns exklusiv oder als Teil eines eingeschränkten Personenkreises führt, vom Verpflichteten einen – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden und vom Vorliegen und dem Nachweis eines Verschuldens unabhängigen – Betrag in Höhe von EUR 100.000 pro Verstoß in Rechnung zu stellen, welcher vom Verpflichteten binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen ist.

8.2 Nennung des Projektes als Referenz

Jede Eintragung durch den Auftragnehmer, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (zB Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers und gilt jeweils bis auf Widerruf.

8.3 Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das österreichische Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 14/2019 und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und alle sonstigen in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Auftraggeber festgelegten Regelungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersecurity gemäß den Vorgaben in der Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die in der Anlage unter Vertragsstrafe gestellten Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, eine vom Grad des Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 pro Einzelfall in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

9 QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Der Auftraggeber achtet auf die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf unternehmerische Verantwortung, Umwelt- und Klimaschutz, soziale Standards sowie Compliance und setzt das auch bei seinen Vertragspartnern voraus. In diesem Zusammenhang nimmt der Auftragnehmer Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise, die in Einklang mit den Governance-Standards des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber legt großen Wert auf die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung bewährter Praktiken.

Die Anlage „Supplier Code of Conduct“ stellt als Teil des Unternehmensleitbildes einen Bestandteil dieser AEB-IT dar und ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung: [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>].

Der Auftraggeber verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct sind ebenso wie insbesondere alle sonstigen arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt somit auch für den Auftragnehmer, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch sämtliche Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc.), deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.

Der Auftragnehmer garantiert weiters, die Inhalte der unionsrechtlichen „Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie der nationalen österreichischen Umsetzungsbestimmungen (sobald diese in Kraft sind) einzuhalten.

10 VERTRAGSDAUER

10.1 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Auftraggeber (sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart) unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen, der Auftragnehmer unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündigungsverzicht seitens des Auftraggebers bedarf dessen ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung, ansonsten ist dieser nicht wirksam vereinbart.

Aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn:

- a) der Auftragnehmer im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens bzw. sonst im Rahmen der Vertragsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) der Auftragnehmer nachträglich seine, im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens, nachgewiesene Eignung verliert;
- c) die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- d) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Lieferung offensichtlich unmöglich machen oder die eine Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden, Projektpartner des Auftraggebers oder dem Endkunden gefährden;
- e) der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder qualifiziert gegen die Bestimmungen dieser AEB-IT verstößt;
- f) der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- g) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- h) der Auftragnehmer gegen die Vorgaben der Supplier Code of Conduct verstößt und dem Auftraggeber nicht umgehend und schriftlich entsprechende konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße vorlegt;
- i) gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder bei einer wesentlichen Änderung dessen Eigentümerstruktur. Wird ein Rücktritt in Folge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen des Auftragnehmers fortgeführt, kann der Rücktritt vom Vertrag erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erklärt werden. Jedenfalls kann die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftragnehmer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftraggebers unerlässlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über derartige Umstände sofort zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen einer der in diesem Punkt genannten Gründe entweder hinsichtlich der gesamten noch nicht erfüllten Lieferung, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teillieferungen zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel oder E-Mail-Zugang) an den Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung einen Deckungskauf auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge eines Deckungskaufs entstehenden Schäden und markt- und branchenüblichen Kosten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber kann solche Beträge gegen allfällige Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

Dem Auftraggeber steht weiters das Recht zu, den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Monats vorzeitig zu beenden, wenn der Auftraggeber gemäß § 164 EIWG aufgrund der von zuständigen nationalen oder europäischen Behörden behaupteten unzureichenden Erfüllung von § 158 Absatz 5 und/oder Absatz 6 EIWG

- a) nicht als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO gemäß 12. Teil, 3. Hauptstück EIWG) zertifiziert wird, oder
- b) nur unter Erteilung einer Auflage oder Bedingung zur Nachbesserung der IT/SAP Umsetzung (System, Berater, etc.) als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO gemäß 12. Teil, 3. Hauptstück, 3. Abschnitt EIWG) zertifiziert wird, oder
- c) nach erfolgter Zertifizierung als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO gemäß 12. Teil, 3. Hauptstück, 3. Abschnitt EIWG) während der Dauer des Vertrages im Nachhinein eine bescheidmäßige Auflage oder Bedingung zur Nachbesserung der IT/SAP Umsetzung (System, Berater, etc.) erhält.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zum Deckungskauf gelten in diesen Fällen sinngemäß.

10.2 Zurverfügungstellung der Daten an den Auftraggeber nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, treffen den Auftragnehmer folgende Pflichten, welche, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes angeführt wird, ohne gesondertes Entgelt zu erfüllen sind:

- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zurückstellen und gespeicherte Daten löschen, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (z.B. elektronischen) Datenträgern. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergebenden Dokumente müssen in gängigen Formaten gespeichert werden und abänderbar sein. Auch dürfen die Dokumente nicht mit Passwörtern und dergleichen gesperrt oder gesichert sein.
- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die aktuellen Source Codes der für den Auftraggeber entwickelten Applikationen und erstellten Anpassungen sowie die gesamte im Zuge der Leistungserbringung erstellte Dokumentation geordnet übergeben, sofern diese nicht bereits übergeben wurden.
- Der Auftragnehmer wird die auf seinen eigenen Systemen gespeicherten, das beendete Vertragsverhältnis betreffende Daten, dem Auftraggeber in strukturierter Form und in den vom Auftraggeber zu spezifizierenden Formaten übergeben und alle bei ihm vorhandenen Daten des Auftraggebers löschen, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bzw. einen allenfalls von diesem namhaft gemachten Dritten bei der Übergabe der Leistungen an einen neuen Dienstleister bzw. Lieferanten unterstützen. Diese Leistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze/Tagsätze nach tatsächlichem Aufwand (Regieleistungen) abgegolten.
- Erfolgt die Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer jede Eintragung, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse) zu löschen.

10.3 Abwerbeverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angestellte oder freie Mitarbeiter des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit und nach Vertragsbeendigung über die Dauer von einem Jahr weder direkt noch indirekt und auch nicht über Dritte für sich selbst oder verbundene Unternehmen abzuwerben. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang zur Auskunft gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Das Abwerbeverbot gilt nicht, wenn der Auftraggeber der Abwerbung schriftlich zugestimmt hat.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Höhere Gewalt

Keine Partei ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die betroffene Partei unvorhersehbar und/oder unvermeidbar waren bzw. die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieser Partei liegen (in der Folge kurz „Ereignis höherer Gewalt“).

Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien und Pandemien, behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Strom- und Stromleitungsausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

Unter den genannten Umständen verlängert sich die Lieferfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Lieferung verzögert hat oder nicht erbracht wurde.

Beide Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern.

Insbesondere werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

Ereignisse höherer Gewalt lösen weder Verzugsfolgen (Punkt 7.1) noch Gewährleistungs- (Punkt 7.2) oder Haftungsfolgen (Punkt 7.5) aus.

11.2 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB-IT oder dem zu Grunde liegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers in Wien unterliegen.

11.3 Rechtswahl und Vertragssprache

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des IPRG ist ausgeschlossen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache, so vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

11.4 Unternehmensform und Eigentümerverhältnisse

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung, des Firmenwortlautes und der verantwortlichen Organe des Auftragnehmers, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreichenden Vermögens, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

11.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

11.6 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines diesen AEB-IT unterliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

11.7 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten. Der Auftraggeber kann auch außerhalb des jeweiligen Vertrags gegen den Auftragnehmer bestehende Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers anzufechten.

Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Auftraggebers über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

ANLAGEN

Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ (sofern anwendbar)

Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“

Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“

Anlage „Supplier Code of Conduct“